



Antrag VII

zur mittelschwäbischen Jahreshauptversammlung 2014

Die Vorstandschaft stellt den Antrag die Paragraphen 7 und 51 der Turnierordnung wie folgt zu erweitern:

neu

§7 Schiedsgericht

(7) Wettkampfleiter (WKL)

Wettkampfleiter im Sinne dieser Turnierordnung ist, wer

- a) einen gültigen Turnierleiter- oder Schiedsrichterschein hat und diesen der Spielleitung in digitalisierter Form zugeschickt hat, oder
- b) an der jeweils letzten Wettkampfleiterschulung des Kreisverbandes in vollem Ausmaß teilgenommen hat.

Die Wettkampfleiterschulung wird nötigenfalls vom Kreisverband z.B. nach Einführung neuer FIDE-Regeln oder Turnierordnungsänderungen nach Beginn der Saison, jedoch vor der 1. Runde des Spielbetriebs angesetzt.

Die Wettkampfleiterschulung wird von Beauftragten der Vorstandschaft durchgeführt, die einen gültigen Turnierleiter- oder Schiedsrichterschein haben müssen.

Es wird in jeder Saison frühzeitig bekanntgegeben, ob eine solche Schulung durchgeführt wird.

Auf der Schulung wird eine Liste geführt, auf der jeder Teilnehmer mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Verein eingetragen wird, der der Schulung in vollem Ausmaß beigewohnt hat.

Wenn in einer Saison keine Schulung durchgeführt wird, behält die Qualifikation der Wettkampfleiter aus der vorigen Schulung Gültigkeit.

§51 Meldung

(3) Wettkampfleiter (WKL)

Mit der Mannschaftsmeldung oder spätestens vor der ersten Runde einer Spielklasse müssen vom Verein mindestens so viele verschiedene Wettkampfleiter (siehe §7 (7)) mit Vor-, Nachname und Geburtsdatum gemeldet werden, wie dieser Verein Mannschaften im Spielbetrieb des Kreises gemeldet hat.

Andernfalls sind die überzähligen Mannschaften von der höchsten hin zu niedrigeren Mannschaftennummern nicht spielberechtigt.

Alle gemeldeten Wettkampfleiter eines Vereins müssen in der Mannschaftsmeldung auch spielberechtigte Stamm- oder Ersatzspieler des Vereins sein.

Falls die Qualifikation eines Wettkampfleiters ausschließlich aus einem gültigen Turnierleiter- oder Schiedsrichterschein erwächst, ist dieser digitalisiert mit der Meldung der Wettkampfleiter oder nach Aufforderung an die Spielleitung zu schicken, sofern er dort noch nicht vorliegt.

Die Datei muss alle Seiten des Scheines, insbesondere Name, Geburtsdatum und Gültigkeitsdauer enthalten.

Und die Paragraphen §54 (7), §64 (6), der Turnierordnung wie folgt abzuändern:

alte Fassung

neue Fassung

<p><u>§54 Austragungsmodus, Mannschaftsstärke und Durchführung</u> <u>(7) Schiedsrichter</u> Das Schiedsrichteramt des Wettkampfes übt aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein von der Spielleitung benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)b) ein von der Heimmannschaft benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)c) ein von der Gastmannschaft benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)d) der Mannschaftsführer der Gastmannschaft <p>Es kann nur eine Person das Schiedsrichteramt ausüben und dies erfolgt in der Reihenfolge a - d.</p>	<p><u>§54 Austragungsmodus, Mannschaftsstärke und Durchführung</u> <u>(7) Schiedsrichter</u> Das Schiedsrichteramt des Wettkampfes übt aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein von der Spielleitung benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)b) ein von der Heimmannschaft benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)c) ein von der Gastmannschaft benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)d) ein anwesender und der Spielleitung gemeldeter Wettkampfleiter der Heimmannschaft (§7 Abs. 7)e) der Mannschaftsführer der Gastmannschaft <p>Es kann nur eine Person das Schiedsrichteramt ausüben und dies erfolgt in der Reihenfolge a - e.</p> <p>Die das Schiedsrichteramt ausübende Person ist vor Beginn des Wettkampfes durch den Mannschaftsführer der Heimmannschaft allen Spielern bekannt zu geben.</p> <p>Wechselt während des Wettkampfes die das Schiedsrichteramt ausübende Person sind alle Spieler davon zu unterrichten.</p>
<p><u>§64 Austragungsmodus, Mannschaftsstärke und Durchführung</u> <u>(6) Schiedsrichter</u> Das Schiedsrichteramt des Wettkampfes übt aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein von der Spielleitung benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)b) ein von der Heimmannschaft benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)c) ein von der Gastmannschaft benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)d) der Mannschaftsführer der Gastmannschaft <p>Es kann nur eine Person das Schiedsrichteramt ausüben und dies erfolgt in der Reihenfolge a - d.</p>	<p><u>§64 Austragungsmodus, Mannschaftsstärke und Durchführung</u> <u>(6) Schiedsrichter</u> Das Schiedsrichteramt des Wettkampfes übt aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ein von der Spielleitung benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)b) ein von der Heimmannschaft benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)c) ein von der Gastmannschaft benannter Schiedsrichter (§7 Abs. 6)d) ein anwesender und der Spielleitung gemeldeter Wettkampfleiter der Heimmannschaft (§7 Abs. 7)e) der Mannschaftsführer der Gastmannschaft <p>Es kann nur eine Person das Schiedsrichteramt ausüben und dies erfolgt in der Reihenfolge a - e.</p> <p>Die das Schiedsrichteramt ausübende Person ist vor Beginn des Wettkampfes durch den Mannschaftsführer der Heimmannschaft allen Spielern bekannt zu geben.</p> <p>Wechselt während des Wettkampfes die das Schiedsrichteramt ausübende Person sind alle Spieler davon zu unterrichten.</p>

Begründung:

1. Die Vereine sollen für mehr Schiedsrichter sorgen.
2. Es soll mehr Regelkenntnis in die Vereine getragen werden.
3. Die Regelkenntnis soll in den Vereinen weiterverbreitet werden.
4. Auch weniger regelfeste Spieler sollen nicht unabsichtlich benachteiligt werden.
5. Proteste aufgrund großer Regelunkenntnis sollen vermindert werden.
6. Langfristig soll jeder Mannschaftskampf durch einen nicht spielenden (idealerweise neutralen) Wettkampfleiter oder Schiedsrichter geleitet werden.